

PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT

der Anwendung eines beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch
im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV/2 „Mühlhäuser
Weg“

Gemeinde Diemelsee



- 18.03.2022 -



Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass.....	4
2	Prüfung der Zulässigkeit.....	5
	2.1 Größe der Grundfläche.....	5
	2.2 Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.....	5
	2.3 Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete.....	6
	2.4 Pflichten zur Begrenzung/Vermeidung von schweren Unfällen.....	6
3	Artenschutzrechtliche Voreinschätzung.....	8
	3.1.1 Vegetationskundliche Bestandaufnahme.....	8
	3.1.2 Amphibien.....	9
	3.1.3 Reptilien.....	9
	3.1.4 Tagfalter und Insekten.....	9
	3.1.5 Säugetiere.....	10
	3.1.6 Avifauna.....	10
4	Abweichung vom Flächennutzungsplan.....	10
5	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	11
6	Hinweise zu den Belangen des Umwelt-, Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	12

1 Planungsanlass

Auf den verfahrensgegenständlichen Flächen wurden bisher landwirtschaftsnahe Arbeitsmaschinen durch ein international tätiges Unternehmen hergestellt. Das Unternehmen hat nunmehr mit dem Bau einer neuen Produktionsanlage in der Nachbargemeinde Korbach eine Vergrößerung und Verlagerung des Unternehmens eingeleitet, welche mit dem Bau eines Verwaltungsgebäudes in Korbach in 2021 abgeschlossen wurde.

Durch die Verlagerung des Hauptsitzes und der Produktionsstätte in die Kreis- und Hansestadt Korbach wird das bisherige Betriebsgelände im Ortsteil Flechtdorf nicht mehr in Anspruch genommen. Das Unternehmen beabsichtigt das Firmengelände auch in Zukunft nicht weiter zu nutzen. Die Flächen des bisherigen Betriebsgeländes werden im rechtskräftigen Bebauungsplan als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für die Produktionsstätten landwirtschaftlicher Maschinen und Versuchsbetriebe für landwirtschaftliche Maschinen sowie landwirtschaftliche Gebäude“ festgesetzt. Aufgrund dieser speziellen planungsrechtlichen Ausgangslage ist eine Nachnutzung des Betriebs nicht gesichert.

Um den drohenden Leerstand zu vermeiden, soll nun der Bebauungsplan Nr. IV/2 „Mühlhäuser Weg“ als Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen geändert werden. Hierbei soll das bestehende Sondergebiet in ein Gewerbegebiet umgewidmet werden. **Das erforderliche Bauleitplanverfahren soll im beschleunigten als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Hierzu sind die Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen.**

2 Prüfung der Zulässigkeit

2.1 Größe der Grundfläche

Der räumliche Geltungsbereich besitzt eine Größe von 46 311 Quadratmeter. Gem. § 13a Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 BauGB darf ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen [...] im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20 000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.

Die Ermittlung der Grundfläche ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Flurstück	Flächengröße	Art der Nutzung	GRZ	Überbaubare Fläche
3/1	8 513, 80 m ²	Gewerbegebiet	0,50	4 256, 90 m ²
	835, 60 m ²	Flächen mit Pflanzbindungen	0,50	417, 80 m ²
3/2 (Teilbereich 1)	2 461, 40 m ²	Gewerbegebiet	0,40	984, 55 m ²
	823, 80 m ²	Flächen mit Pflanzbindungen	0,40	329, 50 m ²
3/2 (Teilbereich 2)	14 259, 70 m ²	Gewerbegebiet	0,50	7 129, 85 m ²
	2 173, 90 m ²	Flächen mit Pflanzbindungen	0,50	1 086, 95 m ²
3/2 (Teilbereich 3)	10 834, 50 m ²	Gewerbegebiet	0,40	4 333, 80 m ²
	3 331, 20 m ²	Flächen mit Pflanzbindungen	0,40	1 332, 50 m ²
Summe	43 233, 50 m²			<u>19 871, 85 m²</u>

Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt, da diese kein Gegenstand der Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung sind.

Die Voraussetzung, dass durch den Bebauungsplan eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20 000 Quadratmetern festgesetzt wird, ist erfüllt.

2.2 Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Gem. § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, bestimmt in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung die UVP-pflichtigen Vorhaben. Dabei differenziert das Gesetz zwischen UVP-pflichtigen Vorhaben, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls und einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Bei einer typisierenden Betrachtung ist anzunehmen, dass diese in Anhang des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelisteten „UVP-pflichtigen Vorhaben“ (meistens produzierendes Gewerbe) ohne Einschränkung nur in Industriegebieten (GI) zulässig sind, während i.d.R. Gewerbegebiete (GE) und Mischgebiete (MI) den nicht genehmigungsbedürftigen gewerblichen Anlagen vorbehalten sind.

Die Voraussetzung, dass durch den Bebauungsplan keine Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, ist bei einer typisierenden Betrachtung erfüllt.

2.3 Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete

Gem. § 13a Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 BauGB ist das beschleunigte Verfahren auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nicht beeinträchtigt.

Die Voraussetzung, dass durch den Bebauungsplan keine durch die Änderung des Bebauungsplanes die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nicht beeinträchtigt werden, wird erfüllt.

2.4 Pflichten zur Begrenzung/Vermeidung von schweren Unfällen

Gem. § 13a Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 BauGB ist das beschleunigte Verfahren auch ausgeschlossen, wenn bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 240 Metern zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IV/2 „Mühlhäuser Weg“, hier 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV/2 „Mühlhäuser Weg“. Direkt im Anschluss an den verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan grenzt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. IV/3 „Im Meere“ an, der in einer vergleichbaren Entfernung ein Gewerbegebiet planungsrechtlich sichert. Aufgrund der vergleichbaren Entfernung und der identischen besonderen Art der baulichen Nutzung, der für die Bebauung vorgesehenen Flächen (Gewerbegebiet), kann bestätigt

werden, dass durch den Bebauungsplan keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, erfüllt werden.

Als Ursachen schwerer Unfälle oder Katastrophen werden in Anlehnung an die 12. BImSchV (Störfallverordnung) betriebsbedingte Gefahrenquellen, umgebungsbedingte Gefahrenquellen (z.B. Erdbeben oder Hochwasser) und Eingriffe Unbefugter angesehen.

Die nach der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV/2 „Mühlhäuser Weg“ zulässigen Vorhaben (innerhalb von Gewerbegebieten allgemein zulässige Vorhaben) sind anfällig gegenüber allgemeinen Umweltkatastrophen.

Bezüglich Eingriffen Unbefugter besteht für das geplante Vorhaben keine besondere Relevanz, da das gesamte Areal eingezäunt ist. Der Bebauungsplan bereitet keine Nutzungen vor, die als potenzielle Störfallbetriebe einzustufen wären.

Der Bebauungsplan ist kein Gegenstand eines Hochwasserrisikogebiets. Bei Hochwasserereignissen kann die menschliche Gesundheit durch Vernässung von Wohn- und Gewerberäumen, Ertrinken oder Kontakt mit austretenden Gefahrenstoffen gefährdet werden. Zudem können ausgetretene Gefahrenstoffe auf den Boden, die Wasserqualität sowie auf Pflanzen und Tiere und die Natura 2000-Gebiete einwirken. Eine maßgebliche Gefährdung ist für die Umweltbelange nicht gegeben.

Relevante gefährliche Stoffe im Sinne der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV sind gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Bei typisierender Betrachtung ist anzunehmen, dass diese in Anhang 1 (§ 4 BImSchG) gelisteten, „genehmigungsbedürftige Anlagen“ (meistens produzierendes Gewerbe) ohne Einschränkung nur in Industriegebieten (GI) zulässig sind, während i.d.R. Gewerbegebiete (GE) und Mischgebiete (MI) den nicht genehmigungsbedürftigen gewerblichen Anlagen vorbehalten sind.

Die Voraussetzung, dass durch den Bebauungsplan keine Vorhaben begründet werden, die Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen, ist bei einer typisierenden Betrachtung erfüllt.

3 Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flächen des bereits bestehenden Betriebsgeländes der ehemaligen Firma Weidemann im Ortsteil Flechtdorf (schwarz gestrichelte Linie).



3.1.1 Vegetationskundliche Bestandaufnahme

Den bisher nicht überbauten, nordwestlichen Teilbereich des Plangebietes bildet eine brachliegende Grünlandfläche. Den nördlichen Bereich prägen verschiedene Strukturen in Form von Erdaufschüttungen (Materialablagerungen) und Fahrspuren. Neben den Erdaufschüttungen sind auch bewachsene Erdwälle vorhanden. An den Wällen haben sich zum Teil magere Säume mit Große Wiesenknopf, Johanniskraut und Wiesen-Flockenblume gebildet. Der Große Wiesenknopf wird in der Vorwarnliste der Roten Liste der Farn und Blütenpflanzen Deutschlands geführt. In der Roten Liste des Landes Hessen ist die Art als ungefährdet klassifiziert. Nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Pflanzenarten können in dem Teilbereich nicht nachgewiesen werden.

Für die weiteren begrüneten Flächen bestehen durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Bindungen in Form der Erhaltung und Pflanzung von Bäumen und Sträuchern. So haben sich an den steilen Böschungen, die das Gelände terrassieren zum Teil üppige Gehölzsäume unter anderem mit Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hundrose (*Rosa canina*), *Quercus robur* (Stieleiche), *Acer campestre* (Feldahorn), *Acer pseudoplatanus* (Bergahorn), *Sorbus aucuparia* (Vogelbeere) und (standortfremden) Kiefern ausgebildet.

3.1.2 Amphibien

Die Eigenschaften des Habitats von Amphibien reichen von geschlossenen, waldigen Lebensräumen bis zu offenen, vegetationsarmen Landschaften in den ersten Sukzessionsstadien. Die Habitate bestehen zumeist aus zwei nahe beieinander liegenden Biotoptypen: einem aquatischen (Laichgewässer) und einem terrestrischen (Landhabitat) Habitat. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind keine Laichgewässer vorhanden. Aufgrund der angrenzenden stehenden Gewässer ist anzunehmen, dass Amphibien potenziell Teile des räumlichen Geltungsbereiches als terrestrisches Habitat nutzen. Hierbei können vor allem die westliche Wiesenflächen im Anschluss an das Stehgewässer und die Gehölzsäume von Interesse sein.

3.1.3 Reptilien

Die Habitate von Reptilien sind auf bestimmte Lebensraumtypen beschränkt. Neben strukturierten Hängen, Heiden und Wiesen sind Ton-, Sand- und Kiesgruben, Felsen und Steinbrüche, Hangmauern, Ruderalstellen und -flächen sowie Feuchtgebiete Lebensräume, in denen Reptilien zu erwarten sind.

Innerhalb des Plangebietes sind im nördlichen Teilbereich Aufschüttungen mit ruderalen Vegetationsstrukturen sowie verdichtete Fahrspuren vorhanden, welche durchaus ein Potenzial für die Besiedelung mit Reptilien aufweisen. Auch die innerhalb des Plangebiets vorhandenen südexponierten Böschungen können als Habitat dienen. Die Aufschüttungen dienen den Testzwecken, um die technische Funktionalität der motorisierten Maschinen sicherzustellen, weshalb mit der Nutzung betriebsbedingte Staub- und Lärmimmissionen sowie Erschütterungen einhergingen. Neben den Emissionen ist das Gebiet auch aktuell noch durch eine ständige Bewegung der Maschinen und Materialumlagerungen geprägt.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist in den aktuell noch stark genutzten Bereichen nicht mit einem Vorkommen von Reptilien zu rechnen. In Randbereichen und an südexponierten lichten Böschungen könnten jedoch Habitate von Reptilien vorhanden sein.

3.1.4 Tagfalter und Insekten

Tagfalter besiedeln verschiedene terrestrische Lebensräume. In der Agrarlandschaft stellen vor allem extensive Wiesen und Säume ein wichtiges Habitat dar. Im Geltungsbereich bieten die westliche Wiesenfläche und auch die sich durch das Gebiet ziehenden Böschungssäume und bewachsenen Erdwälle Lebensraum für Tagfalter dar. Die Qualität bemisst sich an der Ausstattung dieser Strukturen, da sowohl Nektarpflanzen für die adulten Falter und Raupenfutterpflanzen vorhanden sein müssen.

Insekten stellen die artenreichste Klasse der Tiere dar und besiedeln nahezu jeden Lebensraum. Der Rückgang der Insekten ist dabei auf verschiedenen Ursachen zurückzuführen (z.B. Landnutzungswandel, Nutzungsintensivierung, Flächenverbrauch u.a.). Die verfahrensgegenständlichen Flächen stellen aufgrund der hohen Versiegelungsraten ein Habitat untergeordneter Bedeutung dar. Die durch das Gebiet verlaufenden Böschungssäume und die brache Wiesenfläche im Westen bieten jedoch auch Rückzugsräume und Verbindungskorridore.

3.1.5 Säugetiere

Im Planungsraum ist ein eingeschränktes Artenspektrum von Säugetieren zu erwarten. Vorkommen geschützter Arten wie beispielsweise dem Feldhamster sind für das Gebiet nicht bekannt und nicht zu erwarten.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist eine Bedeutung der Fläche für Fledermäuse von untergeordneter Bedeutung. Die Gehölzsäume können aber Leitstrukturen und Nahrungshabitate darstellen.

3.1.6 Avifauna

Für Offenlandarten, wie beispielsweise die Feldlerche, hat das Plangebiet eine geringe Bedeutung als Habitat. Ein von der Art bevorzugtes offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont ist durch die Lage der Fläche zwischen der vorhandenen Bebauung und den Waldflächen nicht gegeben. Innerhalb des Plangebietes sind verschiedene Gehölzstrukturen vorhanden, welche Brutplätze für verschiedene Singvogelarten bieten. Aufgrund der Nutzung und hohen Präsenz des Menschen sind vor allem ubiquitäre Arten (z.B. Amsel, Buchfink etc.) zu erwarten. Die Gehölzstrukturen sind größtenteils nicht von der Planung (Gewerbegebiet) beeinträchtigt.

4 Abweichung vom Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der mit Verfügung vom Regierungspräsidium Kassel genehmigte Flächennutzungsplan der Gemeinde Diemelsee stellt die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als „Sonderbauflächen“ und in einem untergeordneten Teil als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch vor bzw. ohne förmliche Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden, sofern hierdurch die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird.

Das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB gilt daher nicht. Der Flächennutzungsplan ist hinsichtlich der durch den Bebauungsplan obsolet gewordenen Darstellungen nachträglich im Wege der Berichtigung anzupassen. Bei dieser Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung des Flächennutzungsplanes, für die kein förmliches Änderungsverfahren durchgeführt werden muss.

5 Zusammenfassung der Ergebnisse

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bebauungsplanes:		
	Bebauungsplan Nr. IV/2 „Mühlhäuser Weg“		
	1. Allgemeine Angaben zum Bebauungsplan:	Umfang	
	Größe des räumlichen Geltungsbereiches	44 841 m ²	
	Vorhandene Art der baulichen Nutzung	Sondergebiet	
	Beabsichtigte Art der baulichen Nutzung (Baugebiet):	Gewerbegebiet	
1.	Entwicklung der versiegelten Flächen im Plangebiet (Hauptgebäude):	< 10 000 m ²	
	2. Prüfung der Zulässigkeit für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens:	ja	nein
2.	Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 S. 1 BauGB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Ausschluss UVP-Pflicht gem. § 13a Abs. 1 S. 4 BauGB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	<input checked="" type="checkbox"/> Vorhaben nicht in Anlage 1 UVPG als UVP-pflichtiges Vorhaben geführt		
5.	Ausschluss für Beeinträchtigung Natura 2 000-Gebiet gem. § 13a Abs. 1 S. 5 BauGB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Natura 2000-Gebiete im Wirkungsbereich des B-Plan-Gebietes vorhanden		
7.	<input checked="" type="checkbox"/> Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele offensichtlich ausgeschlossen		
	Größe der festzusetzenden Grundfläche (19.870 m ²) <20.000 m ² gem. § 13a Abs. 1 S. 2 BauGB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist nur zulässig, wenn alle Sachverhalte unter lfd. Nr. 2 bis 7 mit „ja“ beantwortet wurden.		

6 Hinweise zu den Belangen des Umwelt-, Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im beschleunigten Verfahren entfällt die Pflicht zur Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 Satz 1 BauGB. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung des Gesetzes vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), wird u.a. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen; ebenfalls nicht anzuwenden ist die Verpflichtung zum Monitoring nach § 4c BauGB.

Ungeachtet des Verzichts auf die formelle Umweltprüfung hat die Kommune bei Bebauungsplänen nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB unter Zugrundelegung des § 2 Abs. 3 BauGB nach allgemeinen Grundsätzen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a-j BauGB) zu bewerten und in die planerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.

Da im beschleunigten Verfahren keine förmliche Umweltprüfung durchgeführt wird, entfallen der Umweltbericht (§ 2a BauGB), die zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) und die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind. Ein Monitoring (§ 4c BauGB) erfolgt nicht